

# Statuten des Gemeinnützigen Bildungsvereins MYMENTO für beratende, psychologische, therapeutische, pädagogische und Gesundheitsberufe

---

## § 1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Gemeinnützige Bildungsverein MYMENTO für beratende, psychologische, therapeutische, pädagogische und Gesundheitsberufe hat seinen Sitz in Linz.
- 1.2. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

## § 2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:
- 2.2. die Entwicklung theoretischer und methodisch-praktischer Konzepte im psychosozialen, (psycho-)therapeutischen, psychologischen, beraterischen, supervisorischen, medizinischen, pflegerischen, sozialpädagogischen und pädagogischen Bereich und in verwandten Gebieten;
- 2.3. die Förderung der Weiter- und Fortbildung in diesen Bereichen; sowie
- 2.4. die Förderung der Berufsausbildung und Weiterbildung von Psychosozialen Berater\*innen, Psychotherapeut\*innen, Supervisor\*innen, Mediator\*innen, Coaches, Pädagog\*innen.
- 2.5. Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit der o.g. Berufsgruppen.

## § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
  - i Führung und Verwaltung von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, wie Schulen und Lehranstalten;
  - ii Durchführung von disziplinärer und interdisziplinärer Forschung, Vergabe und Durchführung von Forschungsprojekten;
  - iii Beratung von öffentlichen und nichtöffentlichen Körperschaften;
  - iv Mitarbeit in öffentlichen Vertretungseinrichtungen und anderen Formen der Öffentlichkeitsarbeit;
  - v Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen, Behörden, Verbänden

# Statuten des Gemeinnützigen Bildungsvereins MYMENTO für beratende, psychologische, therapeutische, pädagogische und Gesundheitsberufe

---

- und Ausbildungsveranstaltern;
  - vi Planung, Durchführung und Organisation von Veranstaltungen, wie Vorträgen, Seminaren, Aus-, Fort und Weiterbildungslehrgängen, Tagungen und Kongressen, Diskussionsveranstaltungen sowie Organisation von und Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und die Pflege internationaler Kontakte;
  - vii Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Förderung und Herausgabe von Publikationen;
  - viii Einrichtung und Führung von Therapiezentren, Praxisgemeinschaften, Familienberatungsstellen, Seminarräumlichkeiten;
  - ix Einrichtung und Führung einer Bibliothek;
  - x Koordination der Mitgliederaktivitäten.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- i Beiträge der Mitglieder;
  - ii Spenden, Sponsoring, Subventionen, letztwillige und sonstige Zuwendungen;
  - iii Erträge aus Veranstaltungen, der Herausgabe von Publikationen und allfälliger Beratungstätigkeit;
  - iv Entgelt für die Zurverfügungstellung von fachlichen Medien (digitale Aufnahmen, Bücher, etc.)
  - v gelegentliche und geringfügige Einnahmen aus Verkaufsständen, Flohmärkten, Tombolas, Bewirtung bei Veranstaltungen;
  - vi Erträge aus der Schaltung von Inseraten in Publikationen des Vereines;
  - vii Erträge aus der (Unter-)Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten und Ausstellerflächen.

## **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, assoziierte, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3. Außerordentliche sind jene, die nur die Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereines in Anspruch nehmen wollen und Mitgliedsbeiträge entrichten.

# Statuten des Gemeinnützigen Bildungsvereins MYMENTO für beratende, psychologische, therapeutische, pädagogische und Gesundheitsberufe

---

- 4.4. Assoziierte Mitglieder können juristische Personen werden, die in der Aus-, Fort- und Weiterbildung tätig sind.
- 4.5. Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen mit den Rechten und Pflichten außerordentlicher Mitglieder. Sie unterstützen den Vereinszweck durch Bereitstellung von Mitteln und haben das Recht, dem Verein Forschungsprojekte etc. vorzuschlagen und Mittel zu deren Realisierung aufzuzeigen.
- 4.6. Ehrenmitglieder sind Personen und Institutionen, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erworben haben.

## **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglieder des Vereins können auf Antrag alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 5.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann entweder schriftlich oder über die dafür vorgesehenen elektronischen Medien (per E-Mail oder über die Homepage des Vereines) erfolgen.
- 5.3. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, assoziierten und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt durch einen Austritt oder Ausschluss unberührt.
- 6.2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

# Statuten des Gemeinnützigen Bildungsvereins MYMENTO für beratende, psychologische, therapeutische, pädagogische und Gesundheitsberufe

---

- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen vereinschädigender Handlungen und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Zu vereinschädigenden Handlungen gehören etwa die Äußerung sachlich nicht gerechtfertigter und exzessiver Kritik an Vereinsfunktionären oder Mitgliedern.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Der Sitz und das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der wissenschaftliche Beirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

# Statuten des Gemeinnützigen Bildungsvereins MYMENTO für beratende, psychologische, therapeutische, pädagogische und Gesundheitsberufe

---

## § 9. Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Datum des Poststempels), per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen

# Statuten des Gemeinnützigen Bildungsvereins MYMENTO für beratende, psychologische, therapeutische, pädagogische und Gesundheitsberufe

---

gültigen Stimmen.

- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die\*der Vorsitzende, in dessen Verhinderung seine\*sein Stellvertreter\*in. Wenn auch diese\*r verhindert ist, so führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 10.2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 10.3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 10.4. Entlastung des Vorstands;
- 10.5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 10.7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem\*der Vorsitzende\*n, deren\*dessen Stellvertreter\*in und dem\*der Finanzreferent\*in (wirtschaftliche Leitung).
- 11.2. Dem Vorstand steht frei, eine\*einen Geschäftsführer\*in zur Wahrnehmung der Pflichten des Vorstandes und zur Besorgung der laufenden Geschäfte zu bestellen. Er kann diesem das Recht einräumen, den Verein zu vertreten. Der\*Die Geschäftsführer\*in untersteht dem Vorstand, ist an dessen Weisungen gebunden und hat sich an Vorstandsbeschlüsse und Beschlüsse der Generalversammlung zu halten.
- 11.3. Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse zu bilden.
- 11.4. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes

## Statuten des Gemeinnützigen Bildungsvereins MYMENTO für beratende, psychologische, therapeutische, pädagogische und Gesundheitsberufe

---

wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 11.5. Funktionsperiode: Die Bestellung des Vorstands erfolgt auf 5 Jahre. Seine Wiederwahl ist möglich.
- 11.6. Der Vorstand wird von dem\*der Vorsitzenden, in dessen\*deren Verhinderung von seinem\*Ihrem Stellvertreter\*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des\*der Vorsitzenden den Ausschlag. Falls nur zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.
- 11.9. Den Vorsitz führt die\*der Vorsitzende, bei Verhinderung seine\*sein Stellvertreter\*in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl

# Statuten des Gemeinnützigen Bildungsvereins MYMENTO für beratende, psychologische, therapeutische, pädagogische und Gesundheitsberufe

---

bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Tätigkeit umfasst alle Handlungen, Maßnahmen und Vorkehrungen organisatorischer, kaufmännischer, technischer und personeller Art, die zur Führung des Vereins erforderlich sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:  
Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens;
- 12.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.3. Vorbereitung der Generalversammlung;
- 12.4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 12.5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen, assoziierten und fördernden Vereinsmitgliedern;
- 12.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- 12.8. Bestellung und Enthebung eines Geschäftsführers;
- 12.9. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung;
- 12.10. Festlegung der Mitgliedsbedingungen, Mitgliedsbeiträge und etwaiger Rabatte für besondere Mitgliedergruppen wie z.B.: Studierende, Gruppen, Paare etc.

## § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Die\*der Vorsitzende oder sein\*seine Stellvertreter\*in vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäftliche Ausfertigungen des Vereins sind von der\*vom Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung durch seinen\*seine Stellvertreter\*in, und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen. Hinsichtlich der laufenden Geschäfte des Vereins ist der Finanzreferent zur alleinigen Vertretung des

## Statuten des Gemeinnützigen Bildungsvereins MYMENTO für beratende, psychologische, therapeutische, pädagogische und Gesundheitsberufe

---

Vereins berechtigt und zeichnungsberechtigt.

- 13.2. Die\*der Vorsitzende oder seine\*sein Stellvertreter\*in führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Vorstandssitzungen.
- 13.3. Bei Gefahr im Verzug ist die\*der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Falle der Verhinderung der\*des Vorsitzenden gilt dies auch für die\*den Stellvertreter\*in.
- 13.4. Die\*der Finanzreferent\*in obliegt die wirtschaftliche Leitung des Vereins. Sie\*er ist für den laufenden Zahlungsverkehr, für die ordnungsgemäße Gebarung, für die Buchhaltung, sowie für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 13.5. Die\*der Schriftführer\*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.6. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- 13.7. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 13.1 genannten Personen erteilt werden.

### **§ 14. Rechnungsprüfer**

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer, im Fall des § 22 Abs 2 VerG ein Abschlussprüfer, werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3. Anstelle von Rechnungsprüfern kann ein Abschlussprüfer die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernehmen, auch wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs 2 VerG

## Statuten des Gemeinnützigen Bildungsvereins MYMENTO für beratende, psychologische, therapeutische, pädagogische und Gesundheitsberufe

---

nicht vorliegen.

- 14.4. Als Abschlussprüfer können nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften herangezogen werden.
- 14.5. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 11 sinngemäß.

### **§ 15. Der wissenschaftliche Beirat**

- 15.1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ausgewählt und auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 15.2. Mitglieder des Beirats können Expert\*innen und Wissenschaftler\*innen werden, die bereit sind, wissenschaftlich, pädagogisch oder organisatorisch mitzuwirken und dadurch die Arbeit des Vereines qualitativ, inhaltlich und ideell zu unterstützen und zu fördern.
- 15.3. Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei den Projekten, Zielformulierungen und Veranstaltungen des Vereines. Er trifft seine internen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 15.4. Er sorgt dafür, dass die Tätigkeiten des Vereines mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit anderen wissenschaftlichen Institutionen (Universitäten, Fachhochschulen usw.) koordiniert werden.
- 15.5. Der wissenschaftliche Beirat erstattet dem Vorstand fachliche Empfehlungen.
- 15.6. Der\*die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates wird vom Vorstand ernannt.
- 15.7. Der wissenschaftliche Beirat kann seine Beratungen eigenständig durchführen.
- 15.8. Die Einladungen hierzu erfolgen durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er wird dabei administrativ vom Vorstand unterstützt wird.
- 15.9. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Beratungen des Beirates teilnehmen.
- 15.10. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Beiratsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Ein Beiratsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und sofort wirksam. Der Vorstand kann den gesamten Beirat oder einzelne dessen Mitglieder entheben. Die

# Statuten des Gemeinnützigen Bildungsvereins MYMENTO für beratende, psychologische, therapeutische, pädagogische und Gesundheitsberufe

---

Enthebung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

## § 16. Die Landesstellen

- 16.1. Zur Intensivierung der Präsenz des Vereins kann der Vorstand in den Bundesländern Landesstellen errichten. Diese sind Geschäftsstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- 16.2. Die vom Vorstand bestellten Leiter\*innen der Landesstellen haben insbesondere den Kontakt zu den Mitgliedern des jeweiligen Bundeslandes und zu den für das Immobilienwesen zuständigen Vertretern von Politik, Medien und Verwaltung zu pflegen. Zu den Aufgaben der Landesstellenleiter\*innen zählt auch die Mitgliederwerbung im jeweiligen Bundesland.
- 16.3. Der Vorstand kann den Landesstellenleiter\*innen weitere Aufgaben übertragen, beispielsweise die Vorbereitung und Durchführung von Seminar- und sonstigen Veranstaltungen. Im Hinblick auf die Verantwortung und Vertretungsbefugnisse bedürfen diesbezügliche Tätigkeiten der Landesstellenleiter\*innen der Abstimmung mit dem Vorstand.

## § 17. Schiedsgericht

- 17.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ –

## Statuten des Gemeinnützigen Bildungsvereins MYMENTO für beratende, psychologische, therapeutische, pädagogische und Gesundheitsberufe

---

mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks hat dieses Vermögen ausschließlich einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzufallen, die sich dazu verpflichtet hat, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.